

Rahmen-/Angebotsbedingungen/Kalkulationsgrundlagen zu unserem Angebot für Guss- / und oder Walzasphalтарbeiten:

Wir erkennen die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnis nur unter Berücksichtigung der von uns evtl. vorgenommenen Streichungen bzw. Erläuterungen/Ergänzungen als verbindlich an.

Die im Angebot aufgeführten Einheitspreise haben nur in Verbindung mit den nachfolgenden Anmerkungen/Annahmen/Kalkulationsgrundlagen/bauseitigen Vorleistungen etc. Ihre Gültigkeit.

Unsere Kalkulation basiert auf den im LV vorgegebenen Mengen. Bei Abweichungen sowie den herausnehmen von Einzelleistungen sind wir zu Preisänderungen berechtigt.

Die VOB/B und ZTV Asphalt- StB in den neuesten Fassungen gelten als vereinbart. Dies ist ein Einheitspreisvertragsangebot.

Die Abrechnung erfolgt nach genauem Aufmaß, wodurch es zu Differenzen zwischen der Abrechnungs- und Angebotssumme kommen kann.

Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch den Auftraggeber ausgeführt.

Die Bestimmungen der ASR A5.2 sind zwingend einzuhalten. Andernfalls behalten wir uns vor, die Leistungen nicht auszuführen und werden die entstandenen Kosten (Warte- / Stillstand-/ Ausfallzeiten) gelten machen.

Stellplatz für LKW und Gussasphaltkocher einschl. Verkehrsgenehmigung und Absicherung werden bauseits gestellt und vorgehalten. Der Einbau von Gussasphalt erfolgt ausschließlich von Hand.

Gussasphalt ist ein thermoelastischer Baustoff. Bei erhöhten Temperaturen (Sonneneinstrahlung) in Zusammenhang mit punktueller Lasteinwirkung kann es zu Eindrücken bzw. Verdrückungen kommen. Für derartige Beanstandungen schließen wir eine Haftung aus. Gussasphalt ist keine Abdichtung.

Betonbauteile müssen gegen Schlepplwasser und Tau-Salze mit einer Abdichtung geschützt werden.

Bei Ausführung ohne Abdichtung lehnen wir die Gewährleistung für die Dichtigkeit ab, evtl. Schäden und Schadensansprüche, die daraus resultieren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Arbeits- /Tagesnähte sind sichtbar und stellen keinen Mangel dar.

Ebenheitsanforderungen in Bereichen mit mehr als 3% Gefälle können nicht erfüllt werden. Hier kann es zu "Wellen" in der Oberfläche kommen.

Bei den aufgehenden Bauteilen mit Abdichtung sind die Abdichtungsmaterialien Gussasphaltgeeignet auszuführen (Einbautemperatur ca. 220°C). Andernfalls muss die Fuge an den betroffenen Bauteilen ggfs. größer ausgebildet werden.

Der Einbauort liegt unmittelbar und höhengleich an der Aufstellfläche des Gussasphaltkochers. Treppen und Steigungen sind in diesem Angebot nicht berücksichtigt.

Splitte werden schnell und ungleichmäßig durch die PKW-Nutzung abgefahren. Dadurch weisen wir jetzt schon jegliche Aufforderung zur Überarbeitung der Oberfläche vorsorglich zurück und sehen die Flächen ab Freigabe durch den AG als Mangelfrei abgenommen an.

Grundlage des Angebots ist die Ausführung der Arbeiten in einem zusammenhängenden Einsatz bei freiem Baufeld und vollem Tageinsatz.

Bei zusätzlichem Anrücken der Asphaltkolonne bieten wir Ihnen die Baustelleneinrichtungen zum angebotenen Einheitspreis an. Etwaige Forderungen durch Leistungsminderung sind hierbei nicht berücksichtigt.

Für die Asphaltarbeiten werden Standfestigkeit und einwandfreie Profilierung des Unterbaus vorausgesetzt (Frostschutz-/Fräsflächen). Ebenheitsanforderungen können wir nur bei profulgerechter Lage der bauseitigen Vorarbeiten erfüllen.

Etwaige Einbauten werden durch Ihr Unternehmen entfernt und vor Einbau der Asphaltdeckschicht auf endgültige Höhe gebracht (kontinuierlicher Einbau und maximale Verdichtungsleistung der Asphaltsschichten). Bei einlagigen Asphaltbelägen (Asphaltdeckschichten, Asphalttagdeckschichten oder auch Asphalttragschichten) und oder bauseitigen Vorleistungen der Asphaltunterlage behalten wir uns eine Abrechnung nach Tonnage ausdrücklich vor.

Bedingt durch das vermehrte Arbeiten in Bestandsflächen, ist vor Ausführung die Gefällesituation bauseits zu prüfen und eine maschinell ausführbare Entwässerungsplanung auszuarbeiten, die die Entwässerung der Asphaltfläche gewährleistet.

Die maschinelle Ausführung von Entwässerungsgraten ist technisch nicht möglich.

Gemäß RStO ist eine Querneigung von $\geq 2,5\%$ und eine Längsneigung von $\geq 0,5\%$ zur Entwässerung der Asphaltfläche zwingend erforderlich.

Vermessungsarbeiten werden durch den Auftraggeber ausgeführt.

Bei Einlagigen Belägen und unsachgemäßer Ausführung der Unterlage kann es zu Verdrückungen in der Deckschicht kommen, die nicht von uns verursacht sind und uns nicht als Mangel angehaftet werden können.

Die Asphaltarbeiten werden mittels Fertiger ausgeführt. Hierbei sind eine Mindestarbeitsbreite von $\geq 2,80$ m, $\geq 1,90$ m bzw. $\geq 1,50$ m bei Rad-/Gehwegfertiger Einbau und ein ausreichendes Lichtraumprofil erforderlich. Handeinbau ist in unserem Angebot bis auf die Anschlussbereiche bzw. die entsprechenden Positionen nicht eingerechnet.

Die Fläche ist für Vierachsfahrzeuge frei zugänglich und die damit verbundene erforderliche Höhe von 6,50 m zum Abkippen der Asphaltmischguts. Andernfalls erfolgt die Beschickung bauseitig welche kontinuierlich erfolgen muss.

Durch unsachgemäßen Unterbau verursachter Mehreinbau im Asphalt wird über Lieferscheine nachgewiesen und in Rechnung gestellt.

Gemäß ZTV Asphalt StB ist die Randausbildung der Asphaltsschichten mit einer Einfassung sowie als auch einer Walzkante zu versehen (1-zlg Basamentsteinrinne oder auch Gussasphaltrinne/Walzkante $b=0,20$ m) bei freien Rändern sind diese 2:1 anzulegen und die Flanken anzudrücken sowie mit Bitumen abzudichten.

Herstellen von Anschlüssen an bestehende Bauteile und Oberbauschichten durch Schneiden, Fräsen, Ausbilden von Fugen oder sonstige besondere Konstruktionen und Ausführungen. Dies sind besondere Leistungen, die zur Erfüllung des Vertrages nötig sind und somit auch besonders zu vergüten.

Wird gemäß VOB/B § 12 Nr. 5 keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der AG die Leistung oder auch Teile der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Unsere Mischgutpreise basieren auf der Grundlage heutiger Eindeckungspreise für Mineralstoffe / Mineralölprodukte insbesondere Bitumen und Heizöl. Sollten sich diese Preise ändern, behalten wir uns vor auch unsere Preise anzupassen. Bei Erhöhung der KFZ-Steuer, Mineralölsteuer und auch Maut sind wir berechtigt den Frachtanteil zu erhöhen (VOB/A § 19 Zuschlags-Bindefrist/Allgemeine Geschäftsbedingungen).

Musterplatten oder Probefelder können von der fertig eingebauten Flächen abweichen.

Die Gründe liegen in der Art der Herstellung aber auch im unterschiedlichen Alter der Deckschichten als auch Witterungseinflüsse.

Oberflächen verändern sich farblich in der ersten Zeit nach dem Einbau.

Sollten Musterplatten längere Zeit ohne Tageslicht gelagert werden, können sich diese optisch anders entwickeln als der Asphalt, der dem Tageslicht ausgesetzt ist. Musterplatten werden nicht als Abnahmekriterium akzeptiert.

Die Zuschläge (Füller, Sand und Gesteinskörnungen) sind Naturprodukte und somit auch innerhalb derselben Produktionsstätte aufgrund Schwankungen in der mineralogischen Zusammensetzung Farbunterschieden unterliegen. Abweichungen in der Farbbeschaffenheit im Vergleich von Musterplatten die auf solche natürlichen Schwankungen in der Gesteinsfarbe zurückzuführen sind können nicht ausgeschlossen werden und stellen keinen Sachmangel dar. Haftungsansprüche sind daher-soweit gesetzlich zulässig-ausgeschlossen.

In der Hoffnung, Ihnen ein preisgünstiges Angebot unterbreitet zu haben, bitten wir höflichst um Beauftragung.

Ausführungstermine werden erst nach schriftlichem Auftrag vergeben.

Gültigkeit der Preise 1 Monate ab obiges Datum.

Mit freundlichen Grüßen
ADOLF WIDDIG
Asphalt- und Strassenbau GmbH